

Gemeinderatsdrucksache Nr.: 136/2019

Federführung:	FB 1 - Zentrale Steuerung und Service	Datum:	18.10.2019
Verfasser:	Bernd Pawlak	AZ:	047.12

Beratungsfolge:	Termin:	Art der Beratung:
Verwaltungsausschuss Gemeinderat	06.11.2019 20.11.2019	Vorberatung - nö - Beschlussfassung -ö -

Zuständigkeit nach:	§ 24 Abs. 1 GemO
----------------------------	------------------

Erlass eines Redaktionsstatus für das städtische Amtsblatt "Stadtinfo"

Anlagen:

- Entwurf des künftigen Redaktionsstatus für das städtische Amtsblatt "Stadtinfo"
- Aktuelles Redaktionsstatut

Antrag zur Beschlussfassung

Dem vorliegenden Entwurf des Redaktionsstatus für das städtische Amtsblatt "Stadtinfo" wird zugestimmt.

I Ausgangslage - Rückblick - Problemstellung

Seit den 90-er Jahren bringt die Stadt im Verlagssystem mit der Geislinger Zeitung (GZ) das amtliche Mitteilungsblatt "Stadtinfo" heraus. Die "Stadtinfo" erscheint aktuell grds. immer mittwochs und seit 2005 als Beilage zum Wochenblatt und geht kostenlos an alle Haushalte in der Stadt und tw. auch im Umland (Einzugsgebiet der GZ).

Seither kam es zu verschiedenen Verhandlungen mit dem Verlag der GZ, bei der es im Wesentlichen um den Umfang und den Inhalt der Berichterstattung in der "Stadtinfo" ging.

In einem Rechtsstreit zwischen der Stadt Crailsheim und der Südwestpresse kam es mittlerweile zu einem Urteil des Bundesgerichtshofs.

Der BGH hat die Revision Crailsheims zurückgewiesen. Eine Kommune sei nicht berechtigt, ein kommunales Amtsblatt kostenlos im gesamten Stadtgebiet verteilen zu lassen, wenn dieses presseähnlich aufgemacht sei und redaktionelle Beiträge enthalte, die das Gebot der „Staatsferne der Presse“ verletzen.

Beiträge mit unmittelbarem Bezug zur Stadtverwaltung wie beispielsweise Berichte zu Gemeinderatssitzungen und amtlichen Maßnahmen der Stadtoberhäupter können auch nach BGH-Auffassung in Amtsblättern erscheinen.

„Redaktionelle Beiträge, die das Gebot der Staatsferne verletzen“ und daher der Presse vorbehalten sind, sieht das Gericht hingegen im weiteren Bereich von Amtsblättern, zu dem beispielsweise Berichte zu (ehrenamtlichen) Tätigkeiten und Angeboten gesellschaftlicher Gruppen (Vereine, Organisationen, Verbände usw.) zählen können.

Zu Letzterem haben wir mit dem Verlag der Geislinger Zeitung bekanntlich die Vereinbarung getroffen, dass Terminankündigungen von Vereinen, Verbänden und Organisationen mit örtlichem Bezug auf Seite 4 der "Stadtinfo" veröffentlicht werden. Diese Termine sind von den Veranstaltern direkt beim Verlag einzureichen; daran wird festgehalten.

Weiter heißt es allerdings in dem BGH-Urteil vom 20.12.2018: „Einzelne, die Grenzen zulässiger staatlicher Öffentlichkeitsarbeit überschreitende Artikel allein begründen allerdings keine Verletzung des Gebots der Staatsferne der Presse. Notwendig ist vielmehr eine wertende Betrachtung der Publikation insgesamt, bei der sich jede schematische Betrachtungsweise verbietet. Im Rahmen einer Einzelfallprüfung ist entscheidend, ob der Gesamtcharakter des Presseerzeugnisses geeignet ist, die Institutsgarantie des Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG zu gefährden.“

Diese Auslegungsproblematik, die die Zusammenarbeit zwischen dem Verlag der GZ und der Stadt nicht einfacher macht, wurde versucht in gemeinsamen Gesprächen mit dem Ziel eines abgestimmten Redaktionsstatuts zu minimieren.

Dieses abgestimmte Redaktionsstatut ist Gegenstand der heutigen Beschlussfassung und stellt für die künftige Öffentlichkeitsarbeit der Stadt einerseits und die Interessen der Öffentlichkeit sowie des Verlags der GZ andererseits einen guten Kompromiss dar.

Die Stadt Crailsheim hat gegen das BGH-Urteil Verfassungsbeschwerde eingereicht, weshalb das Urteil noch nicht rechtskräftig ist. Allerdings sind die Urteilsbegründungen zu vielen strittigen Punkten nachvollziehbar und aus unserer Sicht begründet.

II Zielvorgabe

Die Stadt Geislingen an der Steige will weiterhin eine rechtssichere Information der Bürgerschaft sicherstellen. Hierzu ist es erforderlich neben der Berichterstattung durch die örtliche

Presse auch eine eigene Pressearbeit (örtlich und überörtlich) durch die Pressestelle der Stadt und ein eigenes Bekanntmachungs- und Mitteilungsorgan, das Amtsblatt "Stadtinfo" zu haben.

III Programme - Produkte

Die "Stadtinfo" wird weiterhin im Verlagssystem mit dem Verlag der Geislinger Zeitung als Beilage zum Wochenblatt herausgebracht und für Stadt und Bürger kostenlos an die Haushalte verteilt. Erscheinungstermin ist ebenso weiterhin grds. der Mittwoch.

IV Prozesse und Strukturen

Um eine klare Handhabe und Handreichung für die Zusammenarbeit mit dem Verlag der Geislinger Zeitung zu bekommen, ist der Erlass eines neuen Redaktionsstatuts erforderlich. Die bisherige Fassung wird damit hinfällig.

V Ressourcen

1. Einmaliger Aufwand / einmalige Auszahlung Einmaliger Ertrag / Einmalige Einzahlung

entfällt

2. Folgeaufwendungen

a) Sachaufwand

entfällt

b) Laufende Erträge

entfällt

c) Personalaufwand / Auswirkungen auf den Stellenplan

entfällt

3. Auswirkungen auf Kennzahlen - Haushaltsrechtliche Beurteilung

entfällt

gez.
Bernd Pawlak